



# **Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Köflach**

**in der Fassung der Novelle vom 28. 5. 2015 in Verbindung mit  
der Wertsicherung für das Jahr 2017 gem. §§ 71 Abs. 2a und  
92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115,  
in der Fassung LBGl. Nr. 131/2014**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 12. 2013 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Köflach erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtgemeinde Köflach erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde Köflach gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Köflach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Köflach eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Köflach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit privater Entsorger.
- (5) Jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadtgemeinde Köflach ist zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und damit unserer Gesundheit und der Natur aufgefordert, alles zu unterlassen, das geeignet ist, die Umwelt zu beeinträchtigen. Alle sind aufgerufen, bei der Beschaffung von Lebensmitteln, von Gütern des täglichen Bedarfs und von langlebigen Produkten usw. auf Umweltverträglichkeit zu achten, nicht unbedingt erforderliches Verpackungsmaterial zu vermeiden und umweltfreundliche Gebinde und Verpackungsarten zu bevorzugen, sowie alles zu unternehmen, was die Entstehung und Vermehrung von Abfall vermeiden hilft.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## **§ 3**

### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Köflach lt. Anhang I, sowie die Liegenschaft Piberegg 13, in der Gemeinde Piberegg.

## **§ 4**

### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde Köflach hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen.

Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde Köflach über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Köflach auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Köflach die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können.

Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Köflach mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in

diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Köflach von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde Köflach unaufgefordert zu übermitteln.

- (5) Für Liegenschaftseigentümer/innen, deren Liegenschaft an die öffentliche Abfallabfuhr schon vor Inkrafttreten dieser Abfuhrordnung angeschlossen waren, gilt der Anschluss an die öffentliche Abfuhr im Sinne dieser Abfuhrordnung mit deren Inkrafttreten als vollzogen.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung).

Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde zu den festgelegten Übernahmezeiten im Bauhof der Stadtgemeinde Köflach oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, abzugeben.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin zu den festgelegten

Übernahmezeiten im Bauhof der Stadtgemeinde Köflach oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Köflach diesen nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen.

Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände, sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durchzuführen ist, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt.

Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die

Abholung sind die Abfallsammelbehälter, bzw. Abfallsammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde Köflach kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/ der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung der Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde Köflach angepasst werden. Die Stadtgemeinde Köflach hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Köflach von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Abfallsammelbehälter, bzw. Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 770 bzw. 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für Altpapier verwendet werden.

- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie Weiß- und Buntglas sowie Metallverpackungen) sind in der Stadtgemeinde Köflach an den im Anhang angeführten Aufstellungsorten Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde Köflach (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Die Standorte für die Errichtung von Sammelstellen für die Gemeinde Köflach sind dem Anhang II zu entnehmen.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird bei Einfamilienwohnhäusern alle 4 Wochen und bei Mehrfamilienwohnhäusern (mehr als 3 Haushalte pro Objekt) alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.



(5)Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle 6 Wochen bei Einfamilienwohnhäusern und alle 2 Wochen bei Mehrfamilienwohnhäusern durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.

(6)Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, Montag bis Freitag während der Betriebszeiten und am Bauhof Köflach, Dienstag und Freitag von 7 bis 13 Uhr.  
Pro Jahr können mittels der Bürgerservicecard 500kg Sperrmüll kostenlos abgegeben werden.

(7)Die Abfuhr der in den gem. § 7 (3) genannten Sammelstellen getrennt gesammelten verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt zumindest monatlich (Weiß- und Buntglas bzw. Metallverpackungen).

Diese Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(8)Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Stadtgemeinde Köflach hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg 2. 12. 2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (STAWG § 4, Abs. 4), die vom Abfallwirtschaftsverband Voitsberg beauftragten Abfallbehandlungsanlagen lt. Anhang III in Anspruch genommen.

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Köflach und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Köflach und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Köflach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls und Verunreinigungen, bzw. Beschädigung der Abfallsammelbehälter wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, z. B. Feiertage, Gebrechen am Abfuhrfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab der Verhinderung.

## § 15

### Grundgebühr

Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzahlungsgesetzes 2006 BGBl Nr. 33/2006 im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

#### 1.) Privathaushalte bzw. Wohneinheiten

- a) Für Privathaushalte bzw. Wohneinheiten beträgt die Grundgebühr für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll)  
€ 112,81 pro Jahr
- b) Für Privathaushalte bzw. Wohneinheiten beträgt die Grundgebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)  
€ 56,37 pro Jahr

#### 2.) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden)

- a) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Grundgebühr für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll)  
€ 235,52 pro Jahr
- b) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Grundgebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)  
€ 353,32 pro Jahr

## § 16

### Variable Gebühr

#### 1.) Privathaushalte bzw. Wohneinheiten

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

##### a) gemischter Siedlungsabfall

Die Kosten der Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) betragen pro Jahr bei 4-wöchiger Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	33,83
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	67,69
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	217,64
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	338,34

Bei Änderung des Abfuhrintervalls ändert sich die variable Gebühr analog. Im Bedarfsfall können 110 Liter Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) Stadtgemeinde Köflach (Meldeamt bzw. Bauhof) zugekauft werden. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Stadtgemeinde Köflach“ verwendet werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,54 und ist am Abfuhrtag neben dem Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bereit zu stellen.

##### b) biogene Siedlungsabfälle

Die Kosten der Behälter für die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (wie z. B. Küchen-, Garten, Marktabfälle) betragen pro Jahr bei 38 Entleerungen:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	21,44
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	42,84
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	196,24

Im Bedarfsfall können 110 Liter und 200 Liter Grünschnittsäcke für die zusätzliche Sammlung von Laub, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Gras, Blumen und Unkraut bei der Stadtgemeinde Köflach (Meldeamt bzw. Bauhof) zugekauft werden. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Stadtgemeinde Köflach“ verwendet werden. Ein 110 Liter Grünschnittsack kostet € 4,48, ein 200 Liter Grünschnittsack kostet € 6,79 und ist am Abfuhrtag neben dem Biomüllbehälter bereit zu stellen.

- c) Ändert sich die Zahl der Entleerungen auf Antrag des Andienungspflichtigen, verändert sich die Gebühr aliquot (z. B. gemischter Siedlungsabfall: Änderung in 2-wöchiger Entleerung, dann ist die Gebühr mit 2 zu multiplizieren). Änderungen werden monatlich berücksichtigt.

## **2.) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden)**

### a) gemischter Siedlungsabfall (bei 26 Entleerungen im Jahr)

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	63,59
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	291,78
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	1.227,97
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	1.917,14
Container	5 m <sup>3</sup>	€	7.216,37
Container	8,5 m <sup>3</sup>	€	12.583,41
Container	15 m <sup>3</sup>	€	22.371,65
Container	30 m <sup>3</sup>	€	45.016,94

### b) biogene Siedlungsabfälle (bei 38 Entleerungen im Jahr)

Kunststoffgefäß	120 Liter	€	22,14
Kunststoffgefäß	240 Liter	€	291,24
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	1.437,56

c) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

Die Kosten der Behälterentleerung für die verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	240 Liter	€	3,24
Kunststoffgefäß	770 Liter	€	13,65
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€	17,49
Container	5 m <sup>3</sup>	€	29,78
Container	8,5 m <sup>3</sup>	€	34,74
Container	15 m <sup>3</sup>	€	80,64
Container	30 m <sup>3</sup>	€	86,86

d) Ändert sich die Zahl der Entleerungen auf Antrag des Andienungspflichtigen, verändert sich die Gebühr aliquot. Änderungen werden monatlich berücksichtigt.

## § 17

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Köflach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### **Wertsicherung**

Gem. § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung, werden die Gebühren der §§ 15 und 16 ab 1. 1. 2015 jährlich per 1. 1. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die Benützungsgebühren werden in den Folgejahren in einem solchen Ausmaß erhöht bzw. verringert, in welchem sich der Verbraucherpreisindex 2010 im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September verändert hat.

## **§ 19**

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 20**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.
- (2) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Köflach neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 21**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Köflach tritt mit 1. 1. 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 9. 12. 2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Wilhelm Zagler eh.

Anhang:

I Straßenplan



- II Sammelstellen für Altstoffe
- III Abfallbehandlungsanlagen